

**Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 31 vom 19. September 2014**

Der städtische Petitionsausschuss hat am 19. September 2014 die nachstehend aufgeführten 13 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Gabriela Piontkowski  
(Vorsitzende)

**Der Senat bittet, folgende Petition dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/225

**Gegenstand:** Änderung der Friedhofsordnung

**Begründung:** Der Petent regt an, die Bremische Friedhofsordnung dahingehend zu ändern, dass Hunde auf Friedhöfen an der kurzen Leine mitgeführt werden dürfen. In anderen Städten und Gemeinden, unter anderem in Bremerhaven, sei dies zulässig. Die Petition wird von zehn Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. In dem zu der Petition eingerichteten Internetforum wird darauf hingewiesen, dass eine solche Änderung für die Angehörigen von großem Wert sein könne. Dies gelte insbesondere, wenn die/der Verstorbene sehr an einem Hund gehangen habe. Durch die Anleinplicht werde verhindert, dass die Hunde sich auf den Gräbern ungebührlich verhalten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss sieht keine Argumente, die grundsätzlich gegen eine Gestattung des Mitführens von Hunden auf Friedhöfen an der kurzen Leine sprechen würden. Eine solche Regelung bietet für das Friedhofspersonal auch Möglichkeiten zum Einschreiten, wenn Hunde und ihre Besitzer sich ungebührlich verhalten. Seinem Eindruck nach hätte eine solche Regelung Wert für die Angehörigen von Verstorbenen, die Haustiere halten. Deshalb regt er an, eine entsprechende Regelung im Rahmen der anstehenden Änderung der Bremischen Friedhofsordnung zu diskutieren.

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimmen der Fraktion der CDU, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/319

**Gegenstand:** Erhöhung der Müllgebühren

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die seit dem 1. Januar 2014 geltenden erhöhten Müllgebühren. Insbesondere für Singlehaushalte be-

wirke die Gebührenerhöhung in Verbindung mit der reduzierten Anzahl der Leerungen eine erhebliche Kostensteigerung.

Der städtische Petitionsausschuss hat sich bereits in der Vergangenheit intensiv mit Petitionen, die gegen die Erhöhung der Müllgebühren gerichtet waren, befasst. In seinem Bericht vom 4. Dezember 2013 (Drucksache 18/482 S) hat er sich dazu wie folgt geäußert:

„Der städtische Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen der Petenten befasst. Er kann die Petitionen nicht unterstützen. Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 12. November 2013 das Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen und die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen (Drs. 18/402 S) beschlossen.

Die Müllgebühren sind 17 Jahre lang stabil geblieben. Um die seitdem eingetretenen Kostensteigerungen aufzufangen, ist eine Gebührenerhöhung erforderlich.

Mit dem jetzt beschlossenen Gesetz erfolgt eine umfangreiche Gebührenumstrukturierung. Eingeführt wird eine haushaltsbezogene Grundgebühr. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass sich jeder, der das System der Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen nutzt, auch an den Vorhaltekosten beteiligen soll. Dem städtischen Petitionsausschuss ist bewusst, dass dadurch Ein-Personen-Haushalte relativ höher belastet werden als andere. Die Gründe für das Anknüpfen an die Haushalte sind für den Ausschuss jedoch nachvollziehbar. Da die Zahl der Haushalte relativ konstant und einfach nachzuprüfen ist, wird die Grundgebühr für die Verwaltung praktikabel handhabbar.

Neben der Grundgebühr gibt es eine Leistungsgebühr, die nach Volumen und Abfallmenge bemessen ist. Durch die Festlegung von 13 Leerungen für Ein-Personen-Haushalte wird nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses auch weiterhin ein Anreiz für die Mülltrennung geschaffen. Einige Haushalte kommen zwar mit weniger Leerungen aus. Die 13 Leerungen hat man aber aus hygienischen Gründen gewählt, um eine monatliche Leerung der Tonnen sicherzustellen. Außerdem muss bei der Kalkulation auf den Durchschnittshaushalt abgestellt werden, um illegale Müllbeseitigung zu vermeiden.

Bei der Neuberechnung der Gebühren wurden auch strukturelle Fehler der Vergangenheit bereinigt. Dazu gehört – wie dem städtischen Petitionsausschuss aus einer früheren Petition bekannt ist – dass 60-l-Tonnen für Ein-Personen-Haushalte bislang günstiger waren als für Zwei-Personen-Haushalte.

Nach dem Gebührenrecht ist eine soziale Staffelung nicht möglich. Die Gemeinschaft der Gebührenzahlenden ist keine Solidargemeinschaft.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass mit den Müllgebühren nicht nur die Restmüllentleerung finanziert wird, sondern auch Papiersammlungen, Bioabfallentsorgung, Recyclinghöfe und Sperrmüllabfuhr. Insgesamt gibt es einen Gebührenbedarf in Höhe von ca. 55 Mio. €.“

An dieser Auffassung hält der städtische Petitionsausschuss weiterhin fest.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/196

**Gegenstand:** Umsetzung von Sanierungszielen

**Begründung:** Die Petenten bitten darum, alle Sanierungsziele im Bereich 7 des Sanierungsgebietes Waller Heerstraße umzusetzen und die dafür notwendigen Mittel bereitzustellen. Fehlende Spiel- und Parkplätze

beeinträchtigt die Lebensqualität, weil sie unter anderem die gesunde Entwicklung der Kinder behindern und nachbarschaftlichen Streitigkeiten Vorschub leisten würden. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr habe die laut Kostenplan für diesen Bereich des Sanierungsgebiets eingeworbenen Mittel eigenmächtig einer globalen Verwendung zugeführt, sodass sie für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr zur Verfügung stehen würden. Der Beirat sei über die Entwicklungen nur unzureichend informiert, die Öffentlichkeit nicht ausreichend beteiligt worden. Durch die im Rahmen der Überarbeitung des Flächennutzungsplans beabsichtigte Umwandlung eines momentan als Wohnbaufläche dargestellten Areals in eine gemischte Baufläche begebe man sich der Chance, im hier interessierenden Bereich einen Spielplatz anzulegen. Auch sei die Gelegenheit verpasst worden, eine Eisenbahnunterführung für Kinder gefahrloser zu gestalten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Ziel des Sanierungsverfahrens Waller Heerstraße war es, mit schnellen und zweckdienlichen Sanierungsmaßnahmen die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse im Sanierungsgebiet zu bewirken. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben für eine Rang- und Reihenfolge der durchzuführenden Einzelmaßnahmen. Die Sanierungsmaßnahme hat insgesamt elf Jahre gedauert. In dieser Zeitspanne sind nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses Planungsanpassungen aufgrund veränderter finanzieller Umstände unvermeidbar.

Im Abschlussbericht der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet Waller Heerstraße für den Erneuerungsbereich 7 aus dem Jahr 2002 wurde ein Budget von etwas über 2 Mio. € veranschlagt. Dies sollte für die Aufwertung der Straßenräume, die Herstellung von Stellplatzanlagen und die Herstellung eines Spiel- und Bolzplatzes verwandt werden. Im Laufe der Zeit haben sich aufgrund von Kostensteigerungen in den anderen Erneuerungsbereichen und wegen der angekündigten Zahlungseinstellung der Städtebauförderungsmittel des Bundes die für den Bereich 7 zur Verfügung stehenden Mittel reduziert. Deshalb mussten neue Schwerpunkte bei der Auswahl noch umzusetzender Einzelmaßnahmen gesetzt werden. Der Focus wurde auf das Projekt zu Aufwertung der öffentlichen Straßenräume gelegt, weil derartige Maßnahmen eine relativ kurzfristige Realisierung erwarten ließen. Die Rahmenbedingungen, die Vor- und Nachteile sowie die zu erwartenden Effekte der Maßnahmen wurden mit Bürgerinnen und Bürgern sowie den Vertretern der Ortspolitik erörtert. Gemeinsam hat man sich auf die dann umzusetzenden Maßnahmen verständigt.

Im Jahr 2012 konnten die Finanzmittel für den Bereich 7 erhöht werden, weil Restmittel zwischenzeitlich abgeschlossener Sanierungsmaßnahmen umgeschichtet werden konnten. Dementsprechend konnten, so wie es im Abschlussbericht vorgesehen war, etwa 1,2 Mio. € für die Aufwertung der Straßenräume bereitgestellt werden.

Der Einsatz der Sanierungsmittel erfolgte nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften. Die Verwaltung hat die Maßnahmen in Rücksprache mit dem Ortsamt und in Abstimmung mit bzw. Zustimmung durch den Beirat geplant. Die Baudeputation hat über Kosten und Finanzierung der jeweiligen Einzelmaßnahmen beschlossen. Dementsprechend sind die Sanierungsmittel durch entsprechende Beschlüsse legitimiert, zweckgebunden und haushaltsrechtskonform eingesetzt worden.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat Ortsamt und Beirat in allen Fragen umfassend und der jeweiligen Sach- und Kenntnislage entsprechend unterrichtet. Alle im Zusammenhang mit der Sanie-

rung stehenden Themen wurden in den Fachausschüssen und dem Beirat öffentlich erörtert. Dadurch wurde eine Bürgerbeteiligung ermöglicht und Transparenz hergestellt.

Entgegen der Auffassung der Petenten ist auch auf einer gemischten Baufläche ein Kinderspielplatz grundsätzlich möglich.

Der Bereich 7 des Sanierungsgebiets Waller Heerstraße, in dem sich auch die Osterfeuerbergstraße befindet, endet mit der DB-Unterführung. Die Einmündung Schleswiger Straße/Parallelweg gehört nicht mehr zum Planungsraum. Arbeiten fanden in diesem Bereich nur statt, weil sie aufgrund der Kanalerneuerung erforderlich wurden. Der Anschluss an den vorhandenen Kanal erfolgte im Einmündungsbereich der Schleswiger Straße, sodass sich die Baustelle bis dorthin erstreckte. Straße und Nebenanlagen sind wieder so herzustellen, wie sie vorher waren. An der Aufteilung des Straßenraums und der Verkehrsführung ist im Zuge dieser Baumaßnahme deshalb nichts geändert worden.

**Eingabe-Nr.:** S 18/209

**Gegenstand:** Grünpfeile an Lichtzeichenanlagen

**Begründung:** Der Petent regt an, alle Lichtzeichenanlagen in Bremen dahingehend zu überprüfen, ob dort weitere grüne Pfeile installiert werden können. Seiner Ansicht nach könnten weitere grüne Pfeile den Verkehrsfluss erhöhen und ineffektive Stillstandszeiten, in denen umweltschädigende Abgase ausgestoßen werden, verringern. Die Anbringung von Grünpfeilschildern sei relativ preisgünstig, habe jedoch einen großen Nutzen. Die Petition wird von 90 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Jahr 2003 hat die Verkehrsbehörde flächendeckend alle Lichtsignalanlagen im Hinblick auf die Möglichkeit der Anbringung eines grünen Pfeils überprüft. An etwa 100 von insgesamt 348 Ampelanlagen wurden grüne Blechpfeile installiert. Auch bei allen neu geplanten Ampelanlagen wird die Anbringung eines grünen Blechpfeiles überprüft.

Insgesamt ist die Anzahl solcher Schilder allerdings etwas rückläufig. Auf der Grundlage von Eingaben von Radfahrern oder Fußgängern oder nach Unfällen, die auf das Vorhandensein eines grünen Blechpfeils zurückzuführen sind, erfolgt eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall, bei der unter anderem auch die Polizei beteiligt wird. Die Belange von Radfahrern und Fußgängern sind hierbei als besonders schutzwürdig zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund erscheint dem städtischen Petitionsausschuss eine nochmalige flächendeckende Überprüfung aller Ampelanlagen auf ihre Geeignetheit zur Anbringung eines grünen Blechpfeils nicht erforderlich.

**Eingabe-Nr.:** S 18/226

**Gegenstand:** Beschwerde über Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

**Begründung:** Der Petent meint, in Bremen-Blumenthal gebe es im Bereich der Bürgermeister-Kürten-Straße und der Wierenstraße/Ecke Lüssumer Straße rechtsfreie Räume. Dort parkten ausländische Bewohner ihre großen Kastenwagen, obwohl es sich nicht um ein Gewerbegebiet handle. Andere Verkehrsteilnehmer würden durch verbale Bedrohungen davon abgehalten, ihre Fahrzeuge dort abzustellen. Darüber

hinaus sei der Wendekreis zugeparkt. Größere Menschenmengen hielten sich tagsüber an den Fahrzeugen auf und belästigten die Umgebung mit den Musikanlagen ihrer Fahrzeuge. Auf dem Garagenplatz werde öffentlich gedealt. Die Petition wird von sechs Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition sein Anliegen mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bürgermeister-Kürten-Straße liegt im Kernbereich des Ortsteils Blumenthal. Die Wohnbebauung besteht aus Mehrfamilienhäusern und einem Hochhaus. Der gesamte Bereich ist als sozialer Brennpunkt mit hoher Bewohnerfluktuation bekannt. Die Bewohner kommen aus Deutschland und dem europäischen Ausland.

In dem Bereich lebt eine Familie, die das Sammeln von Altmetall als Gewerbe angemeldet hat. Für die Ausübung der Tätigkeit werden große Transportfahrzeuge benutzt. Diese werden ordnungsgemäß auf dem Parkstreifen und auf der Fahrbahn geparkt. Über die vom Petenten erwähnten verbalen Drohungen der Fahrer der Transporter gegenüber den Anwohnern liegen der Polizei keine Berichte und Anzeigen vor.

Die vom Petenten erwähnten Ruhestörungen durch größere Menschengruppierungen und laute Musik sind der Polizei bekannt. Der Einsatzdienst der Polizei geht den Beschwerden nach. Auch die KOPs sind in diesem Bereich im Einsatz.

Im Laufe des letzten Jahres wurden im Bereich der Bürgermeister-Kürten-Straße eine Anzeige wegen des Anbaus/der Herstellung von Cannabis, zehn Anzeigen wegen Handels und eine Anzeige wegen Rauchen von Cannabiszubereitungen in der Öffentlichkeit aufgenommen. Schlimmer sind die Zustände auf einem Privatgrundstück zwischen einem Supermarkt und dem Wohnblock. Hier soll ein Zaun gesetzt werden, um es den Personen zu erschweren, Alkohol zu kaufen und sich dort aufzuhalten. Insgesamt besteht aus polizeilicher Sicht kein besonderer Handlungsbedarf. Diese Einschätzung ist für den städtischen Petitionsausschuss nachvollziehbar.

**Eingabe-Nr.:** S 18/236

**Gegenstand:** Verfahren zur Benennung von Straßen

**Begründung:** Der Petent regt an, die Namensgebung öffentlicher Straßen und Plätze in der Freien Hansestadt Bremen künftig in die Hand der Bürgerinnen und Bürger zu legen. Auch die Möglichkeit eines Volksentscheides für künftige Benennungen oder Umbenennungen von Straßen und Plätzen solle eingeräumt werden. Ziel sei es, ein niedrigschwelliges Angebot zu schaffen, das jedem Bürger, egal ob politisch oder gesellschaftlich in irgendeiner Form aktiv, die Möglichkeit einräume, sich an Verwaltungsprozessen zu beteiligen, die die Öffentlichkeit betreffen. Die Petition wird von zehn Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. In dem zu der Petition eingerichteten Internetforum wird darauf hingewiesen, dass die Bürgerinnen und Bürger sich bereits jetzt an der Straßenbenennung beteiligen könnten, weil darüber der Beirat entscheide und die Bürgerinnen und Bürger ein Rederecht in den Beiratssitzungen hätten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses ist das jetzige Verfahren sinnvoll und interessengerecht. Eine Änderungsnotwendigkeit sieht der Ausschuss nicht. Bereits jetzt gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie Bürgerinnen und Bürger unter anderem auch auf die Namensgebung von Straßen und Plätzen Einfluss nehmen können. Die Beiräte sind zuständig für die Benennung von Straßen und Plätzen, soweit diese stadtteilbezogen sind. Die Entscheidung über die Benennung erfolgt in öffentlichen Sitzungen, in denen Bürgerinnen und Bürger sich an der Diskussion beteiligen können. Sie können auch eigene Anträge in den Beiratssitzungen stellen. Der Senat vollzieht dann die Beiratsbeschlüsse. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit über einen Bürgerantrag, der von mindestens 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterzeichnet wurde, Einfluss zu nehmen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/294

**Gegenstand:** Beschwerde über eine Baugenehmigung

**Begründung:** Die Petenten wenden sich gegen eine ihren Nachbarn erteilte Baugenehmigung. Das neue Gebäude werde als zweite Doppelhaushälfte versetzt an ihr Haus herangebaut. Dies widerspreche der Eigenart des Quartiers, weil dort nur Doppelhäuser existierten, die einander spiegeln. Die Fassade sei nicht durchlaufend. Auf der Sonnenseite rage das neue Gebäude ein großes Stück über ihr Haus hinaus. Bedingt dadurch sei zu befürchten, dass das neue Gebäude zur Verschattung ihrer Terrasse und der Dachfenster führe. Außerdem bestehe die Gefahr von Verwirbelungen im Dachbereich, in deren Folge der Schornstein ihres Gebäudes nicht mehr richtig ziehe. Auch könnten die Gebäude nicht richtig abgedichtet werden. Darüber hinaus habe man sie erst zwei Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung über diesen Sachstand informiert.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Planung für das neue Gebäude entspricht den Anforderungen des Bebauungsplans. Teilweise, etwa in Bezug auf die Dachneigung, wurde die Planung den Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst. Das Gebäude liegt im vorhandenen Baufenster. Weil die Grundflächenzahl nur sehr geringfügig überschritten wird, wurde entsprechend der bestehenden Dienstanweisung eine Befreiung erteilt. Die Gesamthöhe des Gebäudes entspricht dem Bebauungsplan. Da öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, hatte der Bauherr einen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

Die Petenten können nicht verlangen, dass sich die Gestaltung des Neubaus an ihrem Haus orientiert. Eine gestalterische Festsetzung dieser Art gibt der Bebauungsplan nicht vor. Dementsprechend kann der Nachbar nicht verpflichtet werden, eine baugleiche Doppelhaushälfte zu errichten.

Mittlerweile wurde die Baugenehmigung erteilt. Sie wurde dem Bauherrn zeitgleich mit der Information der Petenten übersandt. Die Baugenehmigung ist zwar mit einem früheren Datum versehen. Nach Angaben des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr befand sie sich jedoch noch einige Tage in der hausinternen Abstimmung.

Einen Verstoß gegen das nachbarschützende Rücksichtnahmegebot vermag der städtische Petitionsausschuss nicht festzustellen. Sicherlich wird es durch den über das Haus der Petenten hinausragenden Neubau zu einer Verschattung des Grundstücks der Petenten kommen. Dass diese Beeinträchtigung nach Abwägung der beiderseitigen Interessen zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Petenten führt, ist nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen.

Nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses erscheint es sinnvoll, wenn sich die Petenten mit ihren zukünftigen Nachbarn darüber verständigen, wie die Anbindung des neuen Gebäudes an das Bestandsgebäude erfolgt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Abdichtung beider Gebäude und die von den Petenten befürchteten Feuchtigkeitsschäden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/244

**Gegenstand:** Zeitlich befristete Aufhebung eines eingeschränkten Halteverbots

**Begründung:** Die Petentin setzt sich für die zeitlich befristete Aufhebung des eingeschränkten Halteverbots in der Straße Stehkenshoff ein. Durch die Sanierung einer Tiefgarage seien in dem Bereich viele Stellplätze entfallen. Die wenigen freien Parkplätze an einer Schule oder an der Stadtbibliothek stünden nicht zur Verfügung. Andere Stellplätze würden von Besuchern und Mitarbeitern der umliegenden Arztpraxen, Firmen und Geschäfte genutzt. Vor diesem Hintergrund bitte sie um Aufhebung des eingeschränkten Halteverbots und Einrichtung von Ausweichmöglichkeiten zumindest für die Anwohner. Die Petition wird von zehn Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport sowie des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Anliegen hat sich mittlerweile erledigt. Die Sanierung der Tiefgarage ist abgeschlossen.

Die Parkflächen in der Tiefgarage sind ausschließlich privat. Die Stadtgemeinde Bremen ist bei privaten Baumaßnahmen nicht verpflichtet, im öffentlichen Verkehrsraum für Ausgleich zu sorgen und Abhilfe zu schaffen.

Anlässlich der Ortsbesichtigung hat sich der städtische Petitionsausschuss allerdings davon überzeugt, dass die öffentlichen Stellplätze im hier interessierenden Bereich zu einem großen Teil durch Dauerparker belegt sind. Deshalb sollte beim Beirat angeregt werden, zu prüfen, ob hier eine Anwohnerparkzone eingerichtet werden kann oder wo weitere Parkmöglichkeiten für die Geschäftsbereiche geschaffen werden könnten.

**Eingabe-Nr.:** S 18/262

**Gegenstand:** Beseitigung eines Pfahls

**Begründung:** Die Petentin wendet sich gegen die Errichtung eines Pfahls neben ihrer Grundstücksausfahrt. Dadurch würde insbesondere großen Fahrzeugen die Zufahrt zu ihrem Grundstück erschwert.

Im Rahmen der Ortsbesichtigung des städtischen Petitionsausschusses haben die Vertreter des Amtes für Straßen und Verkehr erklärt, der Pfahl werde beseitigt.

**Eingabe-Nr.:** S 18/270

**Gegenstand:** Nutzungsuntersagung

**Begründung:** Die Petenten nutzen für ihre Betriebe zwei Grundstücke ohne Baugenehmigung, um dort Werkzeuge und Material zu lagern. Sie wenden sich gegen eine beabsichtigte Nutzungsuntersagung und bitten darum, die jetzige Nutzung planungsrechtlich abzusichern oder zumindest zu dulden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach dem derzeitigen Planungsrecht ist eine dauerhafte gewerbliche Nutzung der Grundstücke nicht möglich. Ob die Darstellung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich modifiziert werden soll, kann momentan nicht abschließend beantwortet werden. Hierzu sind weitere Prüfungen erforderlich. Deshalb hat der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr mitgeteilt, die derzeitige Nutzung werde geduldet.

**Eingabe-Nr.:** S 18/287

**Gegenstand:** Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitslosengeld II

**Begründung:** Der Petent hat die Petition zurückgezogen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/299

**Gegenstand:** Verzicht auf Verfahrenskosten

**Begründung:** Der Petent bittet darum, auf festgesetzte Gebühren aus einem abgeschlossenen Verwaltungsverfahren zu verzichten.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat in der vom städtischen Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahme mitgeteilt, eines Verzichts auf die Forderung bedürfe es nicht mehr. Mittlerweile sei die Forderung der Baubehörde niedergeschlagen worden. Damit hat sich die Petition erledigt.

**Eingabe-Nr.:** S 18/309

**Gegenstand:** Zuweisung eines Gymnasialplatzes für die Oberstufe

**Begründung:** Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat die Senatorin für Bildung und Wissenschaft der Tochter der Petenten einen Platz in der Oberstufe eines nahe gelegenen Gymnasiums zugewiesen. Damit hat sich die Angelegenheit erledigt.